

- **UN – Charta of victim´s Rights**
- **Initiative** von UNECE/TD/SITC Sekretariat (United Nations Economic Commission for Europe, Transport Division, Sustainable Inland Transport Committee), Council of Buero (Grüne Karte System) und IETL (Institut for European Traffic Law)
- **Keine Gesetzeskraft**
 - **Straßenverkehrsrecht:** In Wiener Übereinkommen international (weitgehend) **geregelt**
 - **Haftungsrecht:** Vorrang der nationalen Rechtssysteme; **geregelt**
 - Aber: **Zwischenmenschliches Verhalten** in der Schadenregulierung oft mangelhaft, **nicht geregelt**
- **Appell** an alle mit der Regulierung von Straßenverkehrsunfällen beteiligte Parteien,
Ethischer Verhaltenskodex
- **Ziel:** Verbesserung der Situation von Opfern im Straßenverkehr

UN – Charta

Gliederung

1. Präambel

- Zustandekommen
- Definition der Rechte der Geschädigten setzt auf beiden Seiten Kooperatives Verhalten und die Einhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben voraus

2. Grundsätze (Principles)

1. 10 Grundsätze

3. Epilog

- 3 Punkte, Zusammenfassung

10 Grundsätze

1. Opfer eines Straßenverkehrsunfalls ist jede natürliche oder juristische Person, die durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr einen materiellen oder immateriellen Schaden und/oder einen Personenschaden erleidet.
2. Der Geschädigte sollte seinen Anspruch nicht nur gegenüber demjenigen geltend machen können, der gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen hat, oder - wenn er sich auf die Betriebsgefahr der Benutzung eines Kraftfahrzeugs beruft - gegenüber dessen Halter. Wenn eine Einrichtung ("der Entschädiger") gesetzlich geschaffen wurde, um einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich für Schäden zu bieten, die durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr entstanden sind, sollte das Opfer seinen Anspruch auch an diese Einrichtung unter den Bedingungen des geltenden Rechts richten können.
3. Dem Opfer sollte die gesetzlich vorgeschriebene Höchstfrist eingeräumt werden, um die Ansprüche und die Beweise für die Forderungen vorzulegen.
4. Die Anzeige des Opfers soll sowohl proaktiv als auch sorgfältig und respektvoll behandelt werden. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums sollte das Opfer Informationen darüber erhalten, wie und von wem sein Anspruch bearbeitet wird.

10 Grundsätze

5. Das Opfer und/oder sein(e) ordnungsgemäß bestellte(r) Vertreter sollte(n) mit Fairness, Würde, Respekt und Einfühlungsvermögen behandelt werden, wobei die Situation, in der sich das Opfer nach dem Verkehrsunfall befinden kann, gebührend zu berücksichtigen ist und die Rechte des Entschädigers oder Schädigers zu achten sind.
6. Das Opfer soll die Möglichkeit haben, bei der Bearbeitung seiner Ansprüche gehört zu werden. Der Entschädiger soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine begründete Antwort auf den Antrag des Opfers geben und dabei insbesondere die Gründe für eine teilweise oder vollständige Ablehnung des Antrags erläutern.
7. Der Geschädigte sollte vom Entschädiger Vorschusszahlungen und/oder Abschlagszahlungen auf den Schadenersatz erhalten, wenn die Haftung festgestellt, der Schadenersatz aber noch nicht vollständig beziffert ist. Die Vorschusszahlungen sollten idealerweise den bereits erlittenen Schaden abdecken, der nicht von einer anderen Stelle entschädigt wird.
8. Dem Opfer sollte eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt werden, bevor es einen Vorschlag zur Schadensregulierung annimmt oder ablehnt; in dieser Zeit kann das Opfer unabhängigen fachlichen Rat einholen, bevor es eine Entscheidung trifft.

10 Grundsätze

9. Die Rechte des Geschädigten auf Entschädigung dürfen nicht durch Vertragsklauseln zwischen dem Fahrer, dem Halter des Fahrzeugs oder einem anderen Schädiger einerseits und seinem Versicherer andererseits beeinträchtigt werden, die dessen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten verringern könnten.
10. Das Opfer sollte gebührenden Zugang zu einem Gericht oder einer anderen neutralen Stelle haben, um eine unabhängige Beurteilung seiner Rechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.

Meine persönliche Zusammenfassung:

(Präambel Nr. 3) Es ist zu hoffen, dass die in dieser Charta empfohlenen Grundsätze sowohl auf inländische (innerstaatliche) als auch auf grenzüberschreitende (internationale) Strassenverkehrsunfälle angewendet werden. Diese Charta - wohl die erste ihrer Art - soll das Bewusstsein für die Rechte von Verkehrsoptionen im Strassenverkehr schärfen und einen allgemeinen Rahmen für eine zeitnahe und transparente Schadensabwicklung bieten.

(Epilog Nr. 2) Das UNECE-Sekretariat, das IETL und der CoB möchten die Situation der betroffenen Opfer oder, im Falle des Todes der Opfer, ihrer Familien nach dem Unfall verbessern, indem sie den erlittenen Schaden und Schmerz durch die vorgeschlagene Anwendung von zehn Grundsätzen über die Rechte von Opfern im Straßenverkehr, wie sie in dieser Charta enthalten sind, lindern.

(Epilog Nr. 3) Die UN-Charta ist ein starker Appell, Verkehrsunfallopfer in ihrer Situation nach dem Unfall bestmöglich zu unterstützen und ihnen - oder im Todesfall ihren Hinterbliebenen - schnell und fair das zu geben, was ihnen zusteht: einen anständigen und respektvollen Umgang miteinander in den Gesprächen und einen gemeinsamen Weg der Entschädigungsverhandlungen.

Eine gerechte und in jeder Hinsicht angemessene Entschädigung sollte das Ziel dieses Ansatzes sein, um das Unrecht, das dem Opfer oder seinen Hinterbliebenen widerfahren ist, auszugleichen.